

Die sittliche Bewertung der kirchlich ungültigen Zweitehe

Die Sorge um Geschiedene, die zu Lebzeiten ihres ersten Ehepartners wieder geheiratet haben, gehört zu den großen ungelösten Problemen der heutigen Pastoral¹. Die Bischofskonferenzen der Bundesrepublik, der Schweiz, Österreichs, der USA, Frankreichs, Englands usw. haben sich in den letzten Jahren mit diesem Problem beschäftigt und Voten an die römische Kurie gerichtet. Eine befriedigende Lösung ist aber nicht in Sicht. Man glaubt, daß eine Zulassung von Geschiedenen, die wieder geheiratet haben, zu den Sakramenten zu einer Lockerung oder Preisgabe des Gebots der Unauflöslichkeit der Ehe führen würde. Andererseits droht der Ausschluß solcher Personen von den Sakramenten viele Menschen zu verbittern und der Kirche völlig zu entfremden.

In diesem Zusammenhang spielt die sittliche Bewertung der kirchlich ungültigen Zweitehe und speziell der geschlechtlichen Beziehungen in einer solchen Zweitehe eine zentrale Rolle. Vom Standpunkt der traditionellen Moraltheologie her hat man keine Schwierigkeiten, die Partner einer solchen illegalen Zweitehe zu den Sakramenten zuzulassen, wenn sie versprechen, wie Bruder und Schwester miteinander zu leben. Es soll im folgenden versucht werden, den traditionellen Standpunkt näher zu untersuchen und darzustellen, wie das Problem von heutiger Moraltheologie her zu sehen ist.

Die traditionelle Sicht des Problems

Man muß wohl zugeben, daß die traditionelle Moraltheologie bei ihren sittlichen Urteilen nicht sosehr von ganzheitlichen Zusammenhängen ausgeht, sondern mehr den isolierten einzelnen Akt betrachtet. Man fragt also nicht sosehr danach, wieweit eine kirchlich ungültige Zweitehe als umfassende Lebensgemeinschaft gutzuheißen oder abzulehnen ist, sondern man will die einzelnen Handlungen in dieser Ehe für sich beurteilen. Man kommt dann zu dem Ergebnis, daß viele Verhaltensweisen in dieser Lebensgemeinschaft sittlich indifferent oder sogar gut sind und daß etwa die Sorge um Kinder und auch um den Partner es rechtfertigen, daß die Gatten sich Zeichen der Verbundenheit und Liebe bis hin zu körperlichen Zärtlichkeiten schenken. Die Notwendigkeit, auch in dieser illegalen Ehe eine Atmosphäre des Friedens und der Liebe zu schaffen, kann das rechtfertigen.

Hingegen muß in dieser Sicht die eigentliche geschlechtliche Vereinigung in einer illegalen Zweitehe als schwere Sünde gelten, denn man sagt sich, daß der Geschlechtsverkehr prinzipiell eine sittlich schwerwiegende Sache sei und außerhalb einer rechtmäßigen Ehe grundsätzlich als Sünde zu gelten habe².

Eine Zulassung zu den Sakramenten kommt demnach außer im Todesfall grundsätzlich nur in Frage, wenn die Partner einer solchen Zweitehe den Vorsatz fassen, künftig auf geschlechtliche Beziehungen zu verzichten und wie Bruder und Schwester miteinander zu leben. Von dieser Forderung kann nur dort abgesehen werden, wo die Betreffenden trotz Belehrung in einem unüberwindlichen Gewissensirrtum verharren und ihre geschlechtlichen Beziehungen nicht als schwere Sünde zu betrachten vermögen. Außerdem ist natürlich immer auch zu fragen, ob die kirchlich geschlossene Erstehe tatsächlich gültig war; denn wenn sie, wenn auch nur im Gewissensbereich und nicht ausreichend beweisbar, als ungültig gelten konnte, war ja nicht mehr wirklich der Fall einer illegalen Zweitehe gegeben.

Gegen diese traditionelle Sicht des ganzen Problems sind nun eine Reihe von *Einwänden* zu erheben.

Zunächst stellt das Zusammenleben in der kirchlich ungültigen Zweitehe nach traditioneller Sicht einen Zustand dar, in dem man sich in „nächster Gelegenheit zur Sünde“ befindet. Wenn man die geschlechtliche Vereinigung in einer solchen Lebensgemeinschaft als schwere Sünde betrachtet, dann bedeutet das Zusammenleben in sehr vielen Fällen, daß man nicht mehr die moralische Kraft hat, diese Sünde auf die Dauer zu vermeiden. Nach der Lehre der traditionellen Moraltheologie darf man sich aber nicht freiwillig und bewußt in eine solche „nächste Gelegenheit“ begeben, weil mit dem Aufsuchen dieser Gelegenheit oder mit dem Ausharren in ihr praktisch auch schon die Entscheidung für die Sünde selber fällt³. Demnach müßte man vom traditionellen Standpunkt her unbedingt verlangen, daß eine solche illegale Zweitehe aufgelöst wird, wenn die Partner nicht in einem besonderen Fall in der Lage sind, sich auf Dauer geschlechtlicher Beziehungen zu enthalten.

Tatsächlich hat aber die kirchliche Moral diese rigorose Forderung nicht erhoben. Die Seelsorger waren jedenfalls in sehr vielen Fällen der Meinung, daß eine Auflösung solcher Zweitehen nicht gefordert werden könne und meist auch gar nicht zu verantworten wäre, weil dadurch nur neues Unrecht entstünde. Man wird also sagen müssen, daß entweder die traditionelle Moral zu lax war, weil sie von den Partnern einer kirchlich ungültigen Zweitehe nicht verlangte, die „nächste Gelegenheit zur Sünde“ zu meiden, oder man muß, wenn diese pastorale Praxis Rechtens war, sich auf den Standpunkt stellen, daß es sich hier eben nicht um eine „nächste Gelegenheit zur Sünde“ handelt, weil die geschlechtlichen Beziehungen in einer derartigen Ehe jedenfalls nicht als schwere Sünde zu betrachten sind. Dieser Schlußfolgerung kann man auch nicht

durch den Hinweis entgehen, daß nach der Terminologie der traditionellen Moral die „nächste Gelegenheit zur Sünde“ in eine „entfernte Gelegenheit“ verwandelt werden könne; denn es wäre sicher in sehr vielen Fällen einer solchen Zweitehe unrealistisch zu glauben, daß man hier die Lebensgewohnheiten so ändern könnte, daß dann geschlechtliche Beziehungen in der Regel vermieden werden könnten.

Diese Überlegungen können auch in folgender Weise dargestellt werden: Wenn man die geschlechtlichen Beziehungen in einer kirchlich nicht gültigen Zweitehe als Sünde betrachtet, dann ergibt sich in vielen Fällen eine Pflichtenkollision. Die Partner wären einerseits verpflichtet, geschlechtliche Beziehungen zu meiden und deshalb auseinanderzugehen, und andererseits wären sie verpflichtet, füreinander und insbesondere für etwaige Kinder zu sorgen und deshalb beisammenzubleiben. Nach den traditionellen Regeln der Pflichtenkollision⁴ müßten sie die wichtigere Verpflichtung beobachten und die in ihren Augen weniger wichtige zurückstellen. Wenn sie das tun und wenn keine dritte Möglichkeit besteht, dann begehen sie nach den traditionell anerkannten Grundsätzen keine Sünde. Das gleiche ergibt sich, wenn man den Sachverhalt im Sinn der „*conscientia perplexa*“, also des „verwirrten“ Gewissens betrachtet. Nach traditioneller katholischer Auffassung begeht der Mensch keine Sünde, wenn er bei nur zwei Möglichkeiten das geringere Übel wählt. Demnach könnten die Geschlechtsbeziehungen in einer ungültigen Zweitehe dann nicht als (schwere) Sünde betrachtet werden, wenn sie nur unter der Bedingung einer Auflösung dieser Ehe gemieden werden könnten und wenn man eine solche Auflösung gegenüber dem weiteren Zusammenleben als größeres Unrecht betrachten müßte.

Ein weiterer Einwand gegen die traditionelle Sicht des Problems betrifft den Begriff der Geschlechtlichkeit. Diese wird nämlich hier als ein Teil des Menschen und der menschlichen Beziehungen aufgefaßt, den man völlig isoliert von gesamt menschlichen Zusammenhängen betrachten kann. Diese Teilwirklichkeit wird dann sittlich so bewertet, daß die geschlechtliche Vereinigung als „in sich böse“, und zwar als schwere Sünde zu betrachten ist, wenn sie nicht durch eine rechtmäßige Ehe erlaubt ist. Man denkt hier unwillkürlich an die Lehre vom ehelichen Akt als „erlaubter Sünde“ bei Augustinus⁵. Liegt die Bosheit eines geschlechtlichen Verkehrs einfach in der Natur dieses Aktes selber oder in einem größeren Zusammenhang? Wenn der geschlechtliche Akt an sich etwas Böses ist, dann ist nicht mehr verständlich, wieso er in der Ehe erlaubt sein kann, dann gerät man hier in die Sicht eines manichäischen Dualismus. Wenn hingegen im geschlechtlichen Akt nur insofern eine Sünde gegeben ist, als er von einem größeren Zusammenhang her unverantwortlich erscheint, dann darf man eben Geschlechtlichkeit und geschlechtliche Vereinigung auch nicht mehr isoliert sehen und bewerten, sondern dann muß man fragen, inwie-

fern dieser Zusammenhang eine geschlechtliche Vereinigung erlaubt oder verbietet.

Wenn man im Sinn der Tradition die Meinung vertritt, daß die Liebe die Form der Tugenden sei, dann muß umgekehrt gelten, daß das eigentliche Wesen der Sünde darin besteht, daß sie einen Widerspruch zur Liebe darstellt. Die Schwere einer Sünde hängt dann davon ab, wie schwer der Verstoß gegen die Liebe zu werten ist. Es läßt sich durchaus zeigen, daß es gerade bei der Sexualität um eine sehr bedeutsame Sache geht und daß außereheliche Beziehungen gewöhnlich in einem gravierenden Widerspruch zu den Erfordernissen verantwortlicher Liebe stehen; aber es scheint uns unzulässig, die sittliche Beurteilung gewöhnlicher außerehelicher Geschlechtsbeziehungen auf den Fall der kirchlich ungültigen Zweitehe zu übertragen; denn in einer solchen Zweitehe sind einfach durch das Zusammenleben der Partner, insbesondere auch, wenn daraus Kinder hervorgegangen sind, gleichsam naturrechtliche Verpflichtungen für die Partner entstanden, sich weiterhin die Treue zu halten und beisammen zu bleiben. Hier steht die geschlechtliche Vereinigung nicht mehr so eindeutig in Widerspruch zu den Erfordernissen von Liebe und Verantwortung, sondern ist eher geeignet, die Einhaltung dieser Erfordernisse zu begünstigen. Es scheint uns eine einseitig juristische Sicht zu sein, wenn man nur darauf achtet, daß diese Lebensgemeinschaft wegen des noch lebenden verlassenen Ehepartners rechtlich ungültig ist, ohne daß man gleichzeitig anerkennt, daß diese Gemeinschaft psychologisch und anthropologisch weitgehend dem Wesen einer Ehe entspricht und in vielen Fällen eine bessere Verwirklichung „ehelicher“ Gemeinschaft und Liebe darstellt, als das die zerbrochene Erstehe getan hatte.

Sicher sind die rechtlichen Aspekte für die Ehe bedeutsam, aber eben nicht nur sie! So nimmt man heute z. B. zu Recht Anstoß, wenn ein Katholik, der in einer kirchlich nicht gültigen Mischehe lebt, seinen Partner verläßt und dann ohne Schwierigkeit mit einem katholischen Partner kirchlich wieder heiraten kann⁶. Man empfindet es als eine Überschätzung der rechtlichen Dimension, wenn eine nach dem Kirchenrecht ungültige Ehe in dieser Weise als bedeutungslos betrachtet wird.

Zur heutigen Sicht des Problems

Man wird heute zunächst darauf hinweisen, daß die kirchlich ungültige Zweitehe zunächst als eine Ganzheit zu sehen und zu bewerten ist und daß es nicht zulässig ist, die darin gegebene geschlechtliche Beziehung isoliert zu sehen und zu bewerten⁷. Da die Partner einer solchen Ehe in den Fällen, von denen wir hier handeln, oft durchaus den Willen haben, eine Ehe zu führen, kann ein etwaiges Unrecht auch nicht einfach darin bestehen, daß diese Menschen nur

unverbindlich zusammenleben wollen. Das Unrecht, um das es hier vor allem geht, liegt vielmehr in der Mißachtung der Rechtsansprüche der ersten Ehe, also in der Mißachtung des Gebots der Unauflöslichkeit der Ehe. Es ist allerdings genauer zu klären, worin die Verletzung dieses Gebots Jesu zu sehen ist.

Die sittlichen Forderungen Jesu sind Ausfaltungen des Liebesgebots. Es geht hier nie bloß um Gesetze, bei denen es genügen würde, sie rein äußerlich zu beobachten. So geht es auch beim Scheidungsverbot Jesu (Mt 19,5–9; Lk 16,18) nicht nur darum, daß Mann und Frau unter einem Dach aushalten sollen, sondern in erster Linie darum, daß sie einander lieben, wie Christus seine Kirche geliebt hat (Eph 5,25). Wo Eheleute diese Liebe zueinander erkalten lassen, verstoßen sie bereits gegen das Gebot Jesu. Wenn die liebende Gemeinschaft einer Ehe bereits aufgehört hat, dann ist die äußere rechtliche Auflösung oft nur mehr ein letzter Schritt eines Prozesses, dessen entscheidende Phasen sich vorher abgespielt haben. Sicher hat auch diese rechtliche Trennung noch eine eigene Bedeutung, insofern sie eine Aussöhnung mit dem Partner erschwert und einen weiteren Schritt der Abwendung vom bisherigen Ehepartner darstellt, der verschiedene Momente des Unrechts, besonders auch in sozialer Hinsicht, enthalten kann. Dennoch ist dieser Schritt der äußeren Trennung aufgrund der vorausgehenden Entwicklung manchmal notwendig und deshalb bei Paulus bereits auch zugestanden (1 Kor 7,11).

Ein weiterer Schritt, der gegen das Gebot der Unauflöslichkeit der Ehe verstößt, besteht dann im Eingehen einer zweiten Ehe zu Lebzeiten des verlassenen ersten Ehepartners. Man verleiht dadurch oft der Auflösung der ersten Ehe erst die volle Endgültigkeit. Durch die Bindung an einen neuen Partner verstößt man noch einmal gegen die Verpflichtungen der ersten Bindung, weil eben beide Beziehungen nicht mehr miteinander vereinbar sind.

Trotzdem ist bei der Bewertung der Schwere dieses Verstoßes gegen das Gebot der Unauflöslichkeit auf grundsätzliche Unterschiede zu achten. Der Fall, wo jemand seinen ersten Partner schuldhaft verläßt, um einen anderen heiraten zu können, ist eben anders zu bewerten als jener Fall, wo jemand gegen seinen Willen verlassen worden ist, die Kinder aus dieser Ehe zugesprochen bekommen hat und nun nicht weiß, wie er diese Kinder versorgen soll, wenn er nicht neu heiratet. Es wäre unrecht, solche Fälle über einen Kamm zu scheren. Es ist auch nicht das gleiche, ob z. B. ein Mann im fortgeschrittenen Alter seine gleichaltrige Frau verläßt, um eine jüngere und attraktivere Frau heiraten zu können, oder ob etwa eine ledige Frau einen geschiedenen Mann heiratet, der zunächst seine erste Ehe verheimlicht hat und bei dem eine Rückkehr zur ersten Frau praktisch ausgeschlossen ist. Sicher verstößt auch diese zweite Frau gegen die Unauflöslichkeit der Ehe (vgl. Mt 19,9 par.); aber die Tatsache, daß sie weder ihre eigene Ehe bricht noch eine lebensfähige Ehe ihres Mannes, kann doch in der Bewertung nicht unbeachtet bleiben. Selbst wenn man der

Meinung ist, daß es sich bei all diesen Fällen doch um einen eigentlichen Ehebruch und damit um eine schwerwiegende Verfehlung gegen das Gebot Jesu handelt, wird man damit rechnen müssen, daß in der subjektiven Bewertung durch die Betroffenen selber das Eingehen einer Zweitehe häufig nicht als schwere Sünde beurteilt wird.

Der für die pastorale Behandlung ungültiger Zweitehen entscheidende Punkt ist aber nicht das Eingehen, sondern die Aufrechterhaltung der Zweitehe; denn man verlangt etwa für den gültigen Empfang des Bußsakraments, daß der Beichtende den Willen hat, mindestens schwere Sünden in Zukunft zu meiden. Die vergangenen Sünden in Zusammenhang mit der Zerstörung der Erstehe und dem Eingehen der Zweitehe können durchaus im Sakrament Vergebung finden, wenn sie aufrichtig bereut werden; aber das eigentliche Problem in der Behandlung der Zweitehen liegt eben gerade darin, daß man in den meisten Fällen nicht willens ist, diese illegale eheliche Gemeinschaft aufzulösen. Kann man aber daraus wirklich entnehmen, daß hier kein Vorsatz zur Besserung vorliegt und daß die Aufrechterhaltung der Zweitehe mit den darin eingeschlossenen geschlechtlichen Beziehungen ein Anzeichen für das Verharren in der schweren Sünde ist?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir unterscheiden zwischen Ursache und Wirkung, zwischen dem Eingehen der Zweitehe und den Folgen, die sich aus dieser Entscheidung ergeben haben. So wird man es z. B. vom Standpunkt der Moraltheologie her als unverantwortlich bezeichnen, wenn außerhalb einer Ehe ein Kind gezeugt wird. Wenn dieses Kind aber einmal lebt, dann wird man von den Eltern verlangen, daß sie auch dazu stehen und dieses Kind sogar lieben. Sicher sollen sie das Unrecht bereuen, das sie getan haben, aber die Liebe zum Kind darf eben nicht einfach als Fortsetzung dieses Unrechts betrachtet werden, sondern ist eine sittliche Verpflichtung gegenüber einer menschlichen Person, die ein Recht darauf hat, bejaht und ordentlich erzogen zu werden.

Ähnlich ist es mit einer kirchlich ungültigen Zweitehe. Man kann zwar vom christlichen Standpunkt her erwarten, daß die Partner es bereuen, daß sie die erste Ehe nicht aufrechterhalten haben und daß sie gegen ihre Treuepflicht einen zweiten Partner gesucht und geheiratet haben. Aber man kann nicht unbedingt verlangen, daß sie die zweite eheliche Gemeinschaft, die nun einmal existiert, innerlich ablehnen und sich vornehmen, einander nur noch in der Weise zu lieben, wie man irgendeinem anderen Mitmenschen Nächstenliebe schuldet. Die Art der Gemeinschaft, die man nun in dieser Zweitehe einmal aufgenommen hat, begründet auch eine entsprechende Verpflichtung zur Treue. Diese Verpflichtung ist nicht einfach dadurch hinfällig, daß die Zweitehe kirchlich ungültig ist. Würde man nun auch diese Zweitehe wieder auflösen, dann könnten sich dadurch die Partner gegenseitig in ihrem Personsein so verletzen, daß

sie es sich gegenseitig wesentlich erschweren, sich noch einmal einem Menschen in Liebe, Vertrauen und Dienstbereitschaft zuzuwenden. Sie könnten sich gegenseitig in Verbitterung und Resignation hineintreiben, die in Widerspruch zum Gebot der Nächstenliebe stünden. Auch eine illegale Zweitehe kann Werte der Liebe und einer vertrauensvollen Gemeinschaft verwirklichen, die respektiert werden müssen und die auch sittliche Verpflichtungen begründen.

Es ist nun aber in vielen Fällen unrealistisch, aus dieser intimen Gemeinschaft von Mann und Frau die geschlechtlichen Beziehungen herauszulösen und zu fordern, daß dieses Paar sich zwar lieben, aber künftig keine geschlechtlichen Beziehungen mehr haben soll. Besonders wenn die Geschlechtsgemeinschaft einmal aufgenommen worden ist und vielleicht auch Kinder gekommen sind, läßt sie sich nicht mehr einfach aufgeben, ohne daß das zu erheblichen Konflikten und Bedrohungen der Ehe führt. Die Forderung nach Beendigung der Geschlechtsbeziehungen müßte in vielen Fällen der Forderung nach Auflösung dieser Ehe gleichkommen.

Außerdem scheint es uns eine ungerechtfertigte Einschränkung zu sein, wenn man meint, daß ein Zusammenleben ohne Geschlechtsbeziehungen in einer solchen Zweitehe mit den Verpflichtungen gegenüber dem verlassenen ersten Ehepartner vereinbar sei. Es wird für den verlassenen Partner sicher kein genügender Trost sein, wenn er weiß, daß der Partner, der ihn verlassen hat, in der Zweitehe keine Geschlechtsbeziehungen unterhält. Auch die äußerliche eheliche Gemeinschaft der Zweitehe steht eben in Widerspruch zu den Verpflichtungen der ersten Ehe.

Die Aufrechterhaltung der Zweitehe kann nicht als eindeutiges Indiz dafür gewertet werden, daß man die Übertretung des Unauflöslichkeitsgebots nicht bereut und keinen Besserungswillen hat. Vielmehr ist die Fortführung einer solchen Zweitehe auch als Erfüllung von sittlichen Verpflichtungen zu verstehen, die aus dem – zunächst freilich nicht gerechtfertigten – Eingehen einer neuen ehelichen Gemeinschaft und aus der Fortdauer dieser Gemeinsamkeit erwachsen sind. Wo man diese Unterscheidung zwischen Eingehen einer Zweitehe und ihrer Weiterführung nicht sehen kann, kommt man notwendig zu der fatalen Folgerung, daß es weniger schlimm wäre, sich mit wechselnden Geschlechtspartnern einzulassen, weil man dann immer wieder Reue und Vorsatz wecken und die betreffenden Beziehungen abbrechen kann, als wenn man einen zweiten Partner heiratet und sich dann verpflichtet fühlt, ihm die Treue zu halten.

Freilich soll mit diesen Überlegungen die kirchlich ungültige Zweitehe auch nicht einfach als untadelig hingestellt werden. Nur muß man genau sehen, worin eigentlich das sittliche Unrecht besteht, um auch die richtigen Folgerungen für die Pastoral ziehen zu können. Wir halten es für eine „in sich schlechte Handlung“, wenn man dem ersten Ehepartner nicht mehr die schul-

dige Liebe schenken will. Es ist in sich schlecht, wenn man deshalb dem ersten Ehepartner die Treue aufkündigt und sich an einen anderen Partner bindet. Dieser Prozeß des schuldigen Erkalts der Liebe und des Fortschreitens der Untreue kann sittlich nicht gebilligt und verharmlost werden. Solange der verlassene erste Ehepartner lebt, trägt auch die Zweitehe den Makel, daß man sie nur unter dauernder Mißachtung der Ansprüche der Erstehe führen kann. Das ist auch dann ein Mangel, wenn die Rückkehr zum ersten Partner praktisch nicht mehr möglich ist. Allerdings liegt dann eine Situation vor, in der man Reue über frühere Schuld und Trauer über die derzeitigen Gegebenheiten haben kann, wo aber auch bei bestem Willen der frühere Zustand nicht wiederhergestellt werden kann. Das liegt dann nicht mehr in der Macht der menschlichen Freiheit und kann deshalb auch nicht als aktuelle Sünde betrachtet werden.

Man kann wohl auch in dieser illegitimen Zweitehe nicht mehr die Bedingungen eines Sakraments im Sinn der Kirche verwirklicht sehen. Auch wenn diese Ehe in einem christlichen Geist gelebt wird, auch wenn sie damit Zeugnis ablegt für die Liebe Christi, bezeugt sie doch gleichzeitig die Untreue gegenüber dem ersten Partner. In dessen Augen und in den Augen derer, die die näheren Umstände kennen, kann diese Zweitehe vielleicht auch als bleibendes Unrecht empfunden werden. Aber auch hier bleibt in bestimmten Fällen klar, daß dieses Unrecht durch die Auflösung der Zweitehe nicht mehr gutgemacht und nur durch ein neues Unrecht vermehrt würde.

Es ist im Fall der Zweitehen unmöglich, zu einer allgemeinen sittlichen Bewertung zu kommen, weil je nach den konkreten Umständen auch das Maß der Schuld sehr verschieden sein kann. Es scheint uns aber ausgeschlossen, daß man die Weiterführung einer Zweitehe und der darin gegebenen Geschlechtsgemeinschaft prinzipiell als Zustand der schweren Sünde bewertet. Das ist unseres Erachtens mindestens in all jenen Fällen unmöglich, in denen eine Rückkehr zum ersten Partner praktisch ausgeschlossen ist und die inzwischen entstandene neue Lebensgemeinschaft in verantwortlicher Prüfung ein Zusammenbleiben verlangt. Wenn Katholiken, die in solchen Zweitehen leben, auch in ihrem Gewissen sich verpflichtet sehen, diese Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, dann ist das kein Gewissensirrtum, sondern eine angemessene Beurteilung der objektiven Situation. Diese Erkenntnis ist auch von der Kirche zu respektieren. Man darf einem Menschen nicht eine (subjektive) schwere Sünde anlasten, wenn er selber das tut, was sein Gewissen von ihm verlangt.

Welche Folgerungen aus diesen Überlegungen für die Pastoral zu ziehen sind, soll hier nicht mehr im einzelnen behandelt werden. Wenn man bedenkt, daß die kirchlich nicht gültig geschlossenen Zweitehen durchaus bleibende Mängel an sich tragen, dann wird man verstehen, daß diese Ehen auch weiterhin ein besonderes Problem darstellen, das auch in der Pastoral, etwa in der Frage

der Zulassung zu den Sakramenten, nicht verharmlost werden darf. Wenn man andererseits diese Ehen nicht undifferenziert als einen andauernden Zustand der schweren Sünde bewerten darf, dann scheint uns aber auch jene Praxis unangemessen, in der man solche Menschen von den Sakramenten ausschließt, wenn sie nicht das Versprechen, wie Bruder und Schwester zusammenzuleben, abgeben können. Es müßte möglich sein, hier Lösungen zu finden, durch die einerseits das Gebot der Unauflöslichkeit der Ehe deutlich genug bezeugt und andererseits auch jener Geist der Barmherzigkeit und des Verstehens zum Ausdruck gebracht wird, der für das Verhalten Jesu und auch für ein neutestamentliches Ethos so kennzeichnend ist.

ANMERKUNGEN

¹ Aus der Literatur zum gesamten Problem sei besonders genannt: H. Krätzl, Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen. Derzeitiger Stand der Diskussion (Wien 1979); K. Hörmann, Kirche und zweite Ehe. Um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten (Innsbruck 1973); J. Gründel, Die Zukunft der christlichen Ehe. Erwartungen, Konflikte, Orientierungshilfen (München 1978); W. Kasper, Zur Theologie der christlichen Ehe (Mainz 1977); A. Zirkel, Schließt das Kirchenrecht alle wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten aus? (Mainz 1977).

² Man beruft sich dabei etwa auf die „Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik“ (Persona humana 10) und ähnliche Dokumente. Dort ist zwar nirgends ausdrücklich vom Geschlechtsverkehr innerhalb einer illegitimen Zweitehe die Rede, aber es wird die Meinung vertreten, daß dieser ähnlich wie andere nicht-eheliche Beziehungen zu bewerten sei, weil ja diese Zweitehe ungültig sei!

³ Vgl. Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, Bd. 1 (Münster 1951) § 56.

⁴ Vgl. Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, Bd. 2 (Münster 1961) § 1,5.

⁵ Dazu D. S. Bailey, Mann und Frau im christlichen Denken (Stuttgart 1963) 55–57; W. Molinski, Theologie der Ehe in der Gegenwart (Aschaffenburg 1976) 76 f. Man kann sich dieser dualistischen Sicht schwer entziehen, wenn man den Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe als in sich, d. h. seinem inneren Wesen nach böse auffaßt.

⁶ Vgl. W. Kasper, Zur Theologie der christlichen Ehe, 89–91.

⁷ Dazu K. Hörmann, Kirche und zweite Ehe, 48.